

Stadt Fellbach • 01 • Marktplatz 1 • 70734 Fellbach

**Gabriele Zull**

Zimmer Nr. 141  
Telefon 0711 58 51-221  
Telefax 0711 58 51-489  
ob-zull@fellbach.de

Datum  
Oktober 2024

## **Verordnung der Stadt Fellbach über das Verbot des Führens von Waffen und Messern während der Veranstaltung „Fellbacher Herbst“ im Zeitraum von Freitag, den 11.10.2024, bis Montag, den 14.10.2024**

Aufgrund von § 42 Abs. 6 Satz 1 Waffengesetz (WaffG) in Verbindung mit § 42 Abs. 6 Satz 4 WaffG vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, ber. S. 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1354) geändert worden ist, sowie des § 1 der Waffenverbotszonenübertragungsverordnung vom 20. September 2022 (GBl. S. 497) erlässt die Stadt Fellbach als Kreispolizeibehörde, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, folgende Waffen- und Messerverbotszonenverordnung:

### **§ 1 Verbot des Führens von Waffen und Messern**

Innerhalb der in der Anlage 1 kartografisch dargestellten Bereiche des Festgeländes der Veranstaltung „Fellbacher Herbst“ ist das Führen von

1. Waffen und
2. Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter, sofern sie nicht von Nr. 1 erfasst sind,

auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen von Freitag, 11.10.2024 bis Montag, 14.10.2024 jeweils in folgenden Zeiten verboten:

Am Freitag, 11.10.2024 von 16:00 Uhr bis 1:00 Uhr;  
am Samstag, 12.10.2024 von 12:00 Uhr bis 1:00 Uhr;  
am Sonntag, 13.10.2024 von 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr;  
am Montag, 14.10.2024 von 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Führen im Sinne des § 1 dieser Verordnung ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen, des Besitztums oder einer Schießstätte im Sinne des § 1 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 des WaffG.

(2) Waffen im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind alle Waffen gemäß § 1 Absatz 2 WaffG. Dies sind insbesondere

- jede Art von Schusswaffen und Schreckschusswaffen,
- Anscheinswaffen,
- Hieb-, Stoß- und Stichwaffen,
- Elektroimpulsgeräte (sog. Elektroschocker) mit Zulassungs- oder Prüfzeichen.

(3) Öffentliche Straßen im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe einschließlich der Zu- und Abgänge zu den Stationen, Verteilerebenen, Treppen und Bahnsteige, Parkplätze, Gehwege, ausgewiesene Fußgängerzonen, Fußgängerunterführungen sowie alle sonstigen Gehflächen in unterirdischen Verkehrsbauwerken, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Passagen, Brücken und Tunnel.

(4) Öffentliche Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit dienenden und zugänglichen Grünanlagen und sonstige Grünflächen einschließlich der darin befindlichen Wege und Plätze sowie Gärten, Anpflanzungen, Alleen und Spielplätze.

(5) Den öffentlichen Anlagen gleichgestellt sind folgende Bereiche, soweit sie öffentlich genutzt werden: Schulhöfe, Außenanlagen von Tageseinrichtungen für Kinder oder von Kinder- und Jugendhäusern, Bolzplätze, Trendspielanlagen sowie Sport- und Freizeitanlagen unter freiem Himmel.

## **§ 3 Ausnahmen**

(1) Ausgenommen vom Verbot nach § 1 dieser Verordnung sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt vor bei

1. Vollzugsdienstkräften der Landes- und Bundespolizei und der Zollverwaltung, Einsatzkräften der Bundeswehr und der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte, den Beschäftigten des Kommunalen Ordnungsdienstes der Stadt Fellbach sowie den Bediensteten der obersten Bundes- und Landesbehörden.
2. Bediensteten von Behörden und Organisationen des Rettungsdienstes, des Brand- und Katastrophenschutzes,

3. Personen, für die durch oder aufgrund des § 56 WaffG das Waffengesetz keine Anwendung findet,
4. Beschäftigten von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten sowie Ärztinnen und Ärzten und medizinischen Hilfskräften im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit,
5. Handwerkern und Gewerbetreibenden und bei ihren Beschäftigten oder bei von den Handwerkern und Gewerbetreibenden Beauftragten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen und das Führen im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit steht,
6. Gewerbetreibende mit Sitz in den in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Gebieten und der Berechtigung zum Handel mit Waffen und Messern,
7. Personen, die im gewerblichen Geld- und Werttransport- oder Sicherheitsdienst tätig sind, wenn das Führen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit steht,
8. der Verwendung von Messern im Sinne des § 1 dieser Verordnung beim bestimmungsgemäßen Betrieb und Besuch eines gastronomischen Betriebes in einem der in der Anlage 1 zu dieser Verordnung bestimmten Gebiete,
9. Personen, die Inhaberinnen oder Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen nach § 10 Absatz 4 WaffG sind, die die Waffe im Umfang ihrer entsprechenden Erlaubnis führen,
10. Personen, die erlaubnisfreie Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege oder der Ausübung des Sports führen und
11. Personen, die Waffen und Messer in verschlossenen Behältern oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern, bei sich führen, um diese von einem Ort zum anderen zu befördern.

(2) Die Polizeibehörde der Stadt Fellbach kann darüber hinaus von dem Verbot des § 1 dieser Verordnung allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht zu besorgen ist und ein berechtigtes Interesse besteht. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten und Einziehung**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nummer 23 WaffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig zu den in § 1 genannten Zeiten in den in Anlage 1 dieser Verordnung genannten Gebieten

1. eine Waffe führt,

2. ein Messer mit einer feststehenden oder feststellbaren Klinge von über vier Zentimetern führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verbotenerweise geführte Waffen und Messer können nach § 54 Absatz 2 WaffG eingezogen werden.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fellbach, 08.10.2024



Gabriele Zull  
Oberbürgermeisterin



## **Begründung**

Straftaten, bei denen Messer im Zusammenhang mit der Tat verwendet werden, stehen seit einiger Zeit bundesweit im Fokus der Öffentlichkeit und der Polizei. Dabei ist feststellbar, dass immer mehr Personen Waffen oder Messer griffbereit mit sich führen. Vor allem Messer stellen dabei ein großes Problem dar. Diese können leicht beschafft und mitgeführt werden, sind preisgünstig und einfach in der Handhabung. Bei Streitigkeiten werden sie immer häufiger eingesetzt, was zu lebensgefährlichen Verletzungen führen kann. Laut MDR kam es 2023 zu ca. 14.000 Messerangriffen.

In letzter Zeit ist zu beobachten, dass auch diverse Anschläge mit Messern auf Veranstaltungen zunehmen. Es steigt die Gefahr, dass sich Trittbrettfahrer die Anschläge in Solingen und Mannheim zum Vorbild nehmen.

Aus Sicht des Polizeivollzugsdienstes und der Polizeibehörde sind daher die bestehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Sicherheitslage und das Sicherheitsgefühl der Bürger\*innen und Besucher\*innen insbesondere auch während der Veranstaltungen zu verbessern.

Wenn Messer bei Personenkontrollen festgestellt wurden, die bislang nicht dem Waffengesetz unterlagen, jedoch nach ihrer Art geeignet waren, bei missbräuchlicher Verwendung schwere Verletzungen hervorzurufen oder Menschen der Gefahr des Todes auszusetzen, musste das Messer wieder herausgegeben werden, weil es nicht als Waffe im Sinne des Waffengesetzes angesehen wurde.

Auf dem „Fellbacher Herbst“ wird dies nicht der Fall sein, weil das Mitführen eines Messers mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter in der dort eingeführten Waffen- und Messerverbotszone zu dessen dauerhafter Einziehung führen kann.

Letztlich geht es darum, schwere Straftaten, die mit Messern begangen werden, zu verhindern und die Menschen in der Fellbacher Innenstadt während der Veranstaltung „Fellbacher Herbst“ besser zu schützen.

Flankierend hierzu wurde das Sicherheitspersonal und die Polizeipräsenz vor Ort verstärkt, um die Waffenverbotszone auch entsprechend umzusetzen.

## **Rechtsgrundlagen**

Mit der Ermächtigungsgrundlage des § 42 Abs. 6 Waffengesetz (WaffG) hat der Bundesgesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass mit einer Rechtsverordnung neben dem Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG auch das Führen von Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter verboten werden kann. Es ist nicht mehr erforderlich, dass es sich bei den Orten um besonders kriminalitätsbelastete Bereiche handeln muss. Nun sind Waffen- und Messerverbotzonen auch an Orten erlaubt, an denen sich besonders viele Menschen aufhalten.

Ausreichend ist, dass die Verbotzone zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Die Landesregierung hat mit der Waffenverbotszonenübertragungsverordnung vom 20.09.2022 ihre Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 42 Abs. 6 WaffG auf das Innenministerium übertragen. Die Rechtsverordnung trat am 30.09.2022 in Kraft.

Mit der Waffenverbotszonensubdelegationsverordnung des Innenministeriums vom 20.09.2022 (Inkrafttreten am 08.10.2022) wurden die Kreispolizeibehörden ermächtigt Rechtsverordnungen nach § 42 Abs. 6 WaffG zu erlassen.

Aufgrund der geschilderten Ereignisse sieht es die Polizeibehörde Fellbach momentan als erforderlich an, zur Abwehr von Gefahren hinsichtlich der Gesundheit und dem Leben der Teilnehmer der Veranstaltung „Fellbacher Herbst“, hier eine Waffen- und Messerverbotzone einzurichten. Damit sollen die Teilnehmer vor Massenangriffen besser geschützt werden. Die Waffenverbotszone stellt einen weiteren Baustein im Sicherheitskonzept dar. Aufgefundene Messer können beschlagnahmt werden. Die Bevölkerung wird durch die Waffenverbotszone zur Thematik sensibilisiert.

Die Waffenverbotszone stellt damit ein geeignetes Mittel dar, Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu minimieren. Um das mildeste Mittel auszuschöpfen, wird Waffenverbotszone nur während der Veranstaltungszeiten aufrechterhalten und mit Ende der Veranstaltung „Fellbacher Herbst“ auch wieder aufgehoben. Es wurden entsprechende Ausnahmen erlassen, die nach dem Waffengesetz vorgesehen sind.

Damit ist die Waffenverbotszone auch verhältnismäßig. Bereits durch die Hausordnung sind gefährliche Gegenstände auf dem „Fellbacher Herbst“ verboten. Der Eingriff in die Freiheit, Messer mit einer Länge bis zu 12 Zentimetern auf einer Veranstaltung mit sich zu führen, wiegt nicht so schwer, wie das öffentliche Interesse an dem Schutz der Gesundheit und dem Leben. Es ist auch nicht ersichtlich, inwieweit auf einer Veranstaltung, Messer mit einer Klingenlänge von über vier Zentimetern mit sich getragen werden muss, außerhalb der entsprechenden Ausnahmen.

Die Voraussetzungen für eine Waffenverbotszone während der Veranstaltung „Fellbacher Herbst“ sind damit gegeben.